

# Zigeuner in Ophoven – 1718

von Christoph Steffens, 2015

Am Anfang des 15. Jahrhunderts betrat ein wanderndes Volk erstmals den Boden des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das in der Folge den Namen „Zigeuner“ erhielt. Ihre Geschichte liegt im Dunkeln und wird es vermutlich auch größtenteils bleiben. Sie selbst haben ihre eigene Geschichte nie aufgeschrieben. Sie erzählten sie nur weiter und so wurden sie zu Geschichten, Märchen, Legenden und Sagen, - kaum belegbar durch historische Quellen. Das was die Geschichte uns schriftlich überliefert hat, stammt immer nur aus der Feder der Geschichtsschreiber im Dienste der Herrschenden.<sup>2</sup>

Einer falschen Überlieferung nach, soll der Name „Zigeuner“ sich einst aus den Worten „Ziehender Gauner“ gebildet haben. Dem ist aber nicht so. Eine wahrscheinlichere Ableitung scheint vom Wort „athinganoi“<sup>3</sup> oder „Athinganos/Athinkanis“<sup>2</sup> zu stammen, einer Bezeichnung für eine mittelalterliche unreine Sekte.

Seit geraumer Zeit bezeichnen sich diese Menschen aber selbst als „Sinti“ und „Roma“.

Die Urheimat der Sinti und Roma wird heute im Norden Indiens vermutet. Der wahrscheinlichsten These nach begann ihre Wanderung aufgrund von Flucht und Vertreibung im Mittelalter.<sup>2</sup> Erst Anfang des 15. Jahrhunderts finden sich erste Dokumentationen, dass sie die Gebiete des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches betraten. (1407 Hildesheim<sup>2</sup>, 1417 Lübeck<sup>1</sup>) Waren sie zu Anfang noch ein reisendes und geachtetes Volk, dem Kaiser Sigismund 1426 sogar einen Schutzbrief ausstellte<sup>2</sup>, wechselte die Stimmung schon bald in Misstrauen, Hetze und Verachtung.

Die große Verfolgung begann nicht erst mit dem Holocaust im 20. Jahrhundert, sie setzte bereits Ende des 15. Jahrhunderts ein. Mit dem Ende des Mittelalters folgte die Zeit der Zigeuner-Edikte. (146 Verordnungen gegen Roma von 1497 – 1774).

Unklar ist aber auch, ob mit der Nennung des Wortes „Zigeuner“ in den alten Dokumenten auch immer das Volk der Sinti und Roma gemeint ist. Es ist denkbar, dass damals ein reisender oder umherirrender Vagabund schnell als Zigeuner bezeichnet wurde, wenn er eine südländische Erscheinung aufwies. Zu schnell legt der Mensch etwas in voreingenommenen Meinungen und Vorurteilen ab.

Aber wie war die Lage in unserer Heimat, im damaligen Herzogtum Jülich? In diesem Artikel berichten wir über ein Diebstahl, der sich am 20. Juli 1718 in Ophoven (Jülicher Amt Wassenberg – Unterherrschaft Neuerburg) zugetragen hat. Die Dokumentation ist uns in den Gerichtsakten der Herrschaft Neuerburg erhalten geblieben. Ihr Wortlaut lässt die Vergangenheit wieder zum Leben erwachen. Die erhaltenen Protokolle

verschaffen uns in ihrer Art und Weise die Möglichkeit dabei zu sein, mitten in den Ereignissen einer längst vergangenen Zeit.

Aber zunächst schauen wir erst einmal auf die politische und juristische Situation in unserem Jülicher Land. Wie auch im Heiligen Römischen Reich bestimmten klare Verordnungen des Herzogs den Umgang mit dem, wie es damals noch hieß, „Gesindel“.

Die Gerichtsakten entführen uns ins Jahr 1718, aber im folgenden Verlauf betrachten wir zunächst kurz die Verordnungen, die uns die Wertigkeit dieser Menschen zur damaligen Zeit in unserer Heimat zeigen. Bereits die Jülicher Polizei-Ordnung von 1581 gibt zum Ausdruck, dass Zigeuner nicht zu dulden sind. Jeder Bürger, der gegen sie tötlich wird, geht dabei straffrei aus. Im Grunde sehen wir hier, dass diese Menschen bereits zur damaligen Zeit als vogelfrei galten:

1581

*HEIDEN ODER ZIGEUNER.*

*Die Heiden oder Zigeuner sollen nitt gelitten / geduldet oder vergeidit werden / Sonder wa sie betretten / und jemandt mit der that gegen sie handeln wurd / der soll daran nitt gefrevelt noch unrecht gethan haben.<sup>5</sup>*

Springen wir etwa 100 Jahre in die Zukunft und nähern wir uns nun den Gesetzen der Zeit, in denen zwei Zigeunerinnen in Ophoven beim Diebstahl aufgegriffen wurden. Auch hier zeigen die herzoglichen Verordnungen, dass sich ihre Lage nicht verbessert hat und sie nach wie vor im Herzogtum unerwünscht waren und verfolgt wurden:

1668

*Nr. 542 vom 30 May 1668*

*Die wieder ins Land geschlichenen Zigeuner sollen ausgekundschaftet, verhaftet und des Landes verwiesen werden.<sup>4</sup>*

1696

*Nr. 847 vom 11. August 1696*

*Die wieder verspürt werdenden Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel sollen, unter Wegnahme der bei sich führenden, erschlichenen Pässe oder Bettelbriefe, verhaftet, und des Landes verwiesen werden.<sup>4</sup>*

1707

*Nr. 1026 vom 18. October 1707*

*Die eingeschlichenen Zigeuner sollen verhaftet, und an die Festungskommandanten abgeliefert, auch denselben der wiederholte Landeseintritt bei Strafe öffentlicher Geißelung verboten werden.<sup>4</sup>*

1710

*Nr. 1063 vom 13. Januar 1710*

*Erneuerung der Verhafts- und Landesverweisungs-Befehle gegen die Heiden, Zigeuner und Vagabunden. Auf den Landstraßen sollen Pfähle mit*

bemahlten Warnungstafeln und der Unterschrift „STRAFF DER ZEIGENNER“ aufgerichtet werden.<sup>4</sup>

1717

Nr. 1163 vom 22. April 1717

Anordnung einer auf einen festgesetzten Tag allgemein zu haltenden Landesvisitation, zur Vertreibung und Verhaftung der Zigeuner, Bettler und Vagabunden.

Bemerk. – Die spätern, alljährlich, zuweilen noch öfter, und im Einverständniß mit Churköln und der Regierung zu Cleve angeordneten Landesvisitation werden ferner nicht aufgenommen.<sup>4</sup>

Auch die Verordnungen die wenige Jahre nach den Ereignissen von 1718 erlassen wurden, sich zum Teil auf ältere Verordnungen und Edikte beziehen, verdeutlichen, wie gnadenlos mit dem „herrenlosen Gesindel“ umgegangen wurde:

1725

Nr. 1253 vom 20. Februar 1725

Erneuertes und geschärftes Edikt gegen die herumstreifenden Diebesbanden, Zigeuner und anderes herrenlose Gesindel, folgenden wesentlichen Inhalts:

Wenn dieselben in großer oder geringer, in rottirter oder nicht rottirter Zahl bewaffnet angetroffen werden, sollen sie im ersten Betretungsfalle, wenn auch sonst kein Verdacht einer Missethat auf ihnen haftet, gebrandmarkt, ausgepeitscht und, nach ausgeschworner Urfehde, des Landes verwiesen werden; bei wiederholter Ergreifung im Lande, wenn sie bereits ein Brandmark tragen, sei es auch ein ausländisches, sollen sie durch den Strang am Leben gestraft werden. Im Falle der stattfindenden Gegenwehr, soll ohne Gnade und Anstand Feuer auf sie gegeben, und >>alles was sich bei ihnen befindet auf dem Platze todt geschossen werden.<<

Die bei denselben sich befindenden Weiber sollen gleichmäßig behandelt, die Kinder beiderlei Geschlechtes unter 18 Jahre sollen aber, nachdem sie der Exekution beigewohnt, mit einem Paßport und der Warnung des Landes verwiesen werden, daß, wenn sie im Wiederbetretungsfalle keine andre Lebensart ergriffen haben, gegen sie gleichmäßig verfahren werden wird. Die jüngeren Kinder hingegen sollen von den Amtsbewohnern so lange als Arme verpflegt werden, bis sie ihr Brod selbst verdienen können.

Die Wahrnehmung solcher Banden soll durch Glockenschlag von einem benachbarten Orte zum andern verkündigt werden, worauf jeder Wehrhafte verpflichtet ist, ungegesäumte Folge zu leisten.<sup>4</sup>

1728

Nr. 1280 vom 29 May 1728

Auf die zusammenrottirten Gauner, Diebe, Zigeuner u. a. Lumpengesindel soll im Betretungsfall, soe mögen sich zur Wehr setzen oder nicht, Feuer gegeben werden.<sup>4</sup>

1729

Nr. 1294 vom 7. October 1729

*Wegen Verfolgung der Vagabunden, Diebe ec. sollen die diesseitigen Beamten mit den ausländischen, benachbarten communiciren.*<sup>4</sup>

1730

Nr. 1304 vom 10. Februar 1730

*Den Unterherrs wird die genauere Befolgung der Verordnungen gegen Zigeuner und Vagabunden mit dem Zusatz befohlen, daß bei fernerer Nachlässigkeit das Erforderliche durch die anschliessenden Beamten verfügt werden wird.*<sup>4</sup>

Springen wir aber nun zurück ins Jahr 1718. In Ophoven wurden 2 Zigeunerinnen beim Diebstahl auf frischer Tat ertappt. Es erfolgte ihre Festnahme und das Verhör. Da Ophoven in diesem Zeitraum unter der Herrschaft Neuerburg (Effeld) stand, erfolgte die Vernehmung am dortigen Gericht. Die spätere Bestrafung erfolgte nach Überstellung der Täterinnen in Wassenberg.

Ehe sie dann im Anschluss des Jülicher Landes verwiesen wurden, hatten sie noch die Urfehde zu leisten. Sämtliche Protokolle sind erhalten und lagern im Landesarchiv NRW, Münster. Tauchen Sie nun ein, in die damaligen Ereignisse und lesen sie die Protokolle, als wären sie selbst dabei gewesen. Vor dem Neuerburgschen Richter Jacobi erfolgte die Befragung:

## **Akte zur Befragung der Zigeunerinnen 1718<sup>1</sup>**

### **Freitag, 22. Juli 1718 zur Neuerburg (Effeld)**

Vor dem Richter Jacobi und den beiden Schöffen Jägers und Wolffhagen

Befragung der am vorgestrigen Tage (*Anm.: Mittwoch, den 20. Juli 1718*) in Ophoven bei einem Diebstahl in flagranti erwischten Zigeunerinnen. Nach der Tat wurden diese auf dem freien adeligen Rittersitz Haus Neuerburg (*Anm.: in Effeld*) in Gefängnis gesetzt, nachdem die Angeklagten durchsucht und die gestohlenen Sachen gefunden wurden. Dies wurde zur speziellen Anklage gebracht und folgendes Verhör durchgeführt:

## Verhör der ersten Zigeunerin

### **1. Wie heißt die Angeklagte?**

Anna Sophia Gamaro

### **2. „Wie alt Sie seye?“**

„ohngefähr“ 40 Jahre

### **3. Ist es der Angeklagten nicht bewusst, dass alle Zigeuner und deren Anhang das Betreten der pfälzischen Länder „bey schwärer Straaff verboten seye?“**

Das wäre ihr zwar von den Leuten gesagt worden, jedoch müssten sie ja irgendwo bleiben und „könnten nicht fliegen, noch unter die Erden kriechen!“

### **4. „Wie sie sich dan hätte erfrecken dörfen diesen Herrschaftlichen Boden nicht alleine zu betreten, sonder auch in des Matthyß Lamberts Hauß binnen Ophoven hierin zusteig, und einen so groben Diebstal daselbst außzuüben?“**

„Diß müße eine Straaf Gottes seyn!“, weil sie bislang erst „einmahls dergleichen Diebstall begangen“ und dabei ein „Huhn und Katz“ zu ihrem Besitz mitgenommen hätte.

### **5. Ist „sie oder ihre Diebsgesellin, alleine oder auch beyde zusammen, und mit was für Bey Hilff“ zum Fenster hinein gestiegen? Wer hat „die Kist erbrochen“?**

Sie „wären beyde im garthen gewesen“ und hätten gesehen wie Matthias Lamberts Hausfrau beim Verlassen des Hauses den Hausschlüssel unter der Tür versteckt hat, dessen sie sich dann bedient haben, um ins Haus zu gelangen. Dort haben sie dann die unverschlossene Kiste entdeckt und die bekannten Sachen an sich genommen. Und weil sie, als sie das Haus verlassen wollten, die Tür nicht haben auffinden können, wären sie dann „durch die fenster hinauß gestieg.“

### **6. Waren Sie zuvor schon mal in Ophoven oder in diesem Amt gewesen?**

Sie sagte aus, sie wäre letzten Sommer schon mal in Ophoven gewesen. Damals habe sie mit „drey Männer und 2 Weibern ihres gleichen“ ihre Andacht in der Ophovener Kirche verrichtet und dort Kerzen „geopffert“.

### **7. Ist Sie verheiratet, ledig oder „Wittiben Stands“?**

Sie wäre verheiratet und habe 6 lebendige Kinder. „Das siebende trüg sie schwanger.“

**8. Wo hält sich ihr Ehemann auf? Gibt es noch weitere Zigeuner in der Gegend und wo halten sich diese auf?**

„Ihr Ehemann wäre Corporal unter den Brandenburgischen“ und liegt mit seiner Garnison „würcklich“ in Geldern. Zu anderen Zigeunern in dieser Gegend kann sie nichts sagen, „ausser das sie noch 3 Weiber und 6 Kinder“ zu Elmpf hinterlassen habe.

## **Verhör der zweiten Zigeunerin**

**1. Wie heißt die Angeklagte?**

Margaretha Naderie

**2. „Wie alt Sie seye?“**

„ohngefähr“ 24 Jahr

**3. Ist es der Angeklagten nicht bewusst, dass alle Zigeuner und deren Anhang das Betreten der pfälzischen Länder „bey schwärer Straaff verboten seye?“**

uti prima – ( das Gleiche wie die 1. Angeklagte )

**4. „Wie sie sich dan hätte erfrenen dörfen diesen Herrschaftlichen Boden nicht alleine zu betreten, sonder auch in des Matthyß Lamberts Hauß binnen Ophoven hierin zusteig, und einen so groben Diebstal daselbst außzuüben?“**

similitz – ( das Gleiche wie die 1. Angeklagte )

**5. Ist „sie oder ihre Diebsgesellin, alleine oder auch beyde zusammen, und mit was für Bey Hilff“ zum Fenster hinein gestiegen? Wer hat „die Kist erbrochen“?**

Ebenfalls – ( das Gleiche wie die 1. Angeklagte )

**6. Waren Sie zuvor schon mal in Ophoven oder in diesem Amt gewesen?**

similitz – ( das Gleiche wie die 1. Angeklagte )

**7. Ist Sie verheiratet, ledig oder „Wittiben Stands“?**

Sie habe vor 4 Jahren „geheyhatet“, ihre Kinder sind tot.

**8. Wo hält sich ihr Ehemann auf? Gibt es noch weitere Zigeuner in der Gegend und wo halten sich diese auf?**

„Ihr Ehemann wäre Sergeant unter den Brandenburgischen“ bei einer Garnison in Geldern. Sonst alles wie bei der ersten Zigeunerin.

\* \* \* \* \*

Abschließend wurden „beyde Inquisitinnen für dißmahl“ aus dem Verhör entlassen und zurück zur Verwahrung ins Gefängnis gebracht wurden.  
Folgende Menge umfasst das Diebesgut, - von beiden bestätigt:

3. Ellen graw wüllen Lachen p. Ell. 1 rthl.  
**(3 Ellen grau-wollenes Laken/Tuch – Wert pro Elle: 1 Reichsthaler)**

Ein schwartz Weiber Rock von dicken Stoff ad 6. Ellen p. Ell. 5. Schillinge so auff Hochzeitliche Täge vor und nach getragen worden.  
**(ein schwarzer „Weiber“-Rock aus dickem Stoff à 6 Ellen – Wert pro Elle: 5 Schillinge - in der Art, wie man ihn auch auf Hochzeiten, aber auch vor und danach trägt)**

Ein gebildetes Taffel-Lachen 3. ellen Lang 2  $\frac{1}{4}$  Ellen breit ohngefähr p. Ell. 9 Stüber.  
**(Ein bebildertes Tafel-Tuch, 3 Ellen lang, 2  $\frac{1}{4}$  Ellen breit – Wert pro Elle ungefähr 9 Stüber)**

2  $\frac{3}{4}$  Ellen schmal new leinen=Tuch p. Ell. plus minus 9. Stüber  
**(2  $\frac{3}{4}$  Ellen schmales neues Leinentuch – Wert pro Elle um die 9 Stüber)**

Ein Beth-Lachen Werth ohngefähr 45. Stüber  
**(Ein Bett-Tuch/Laken – Wert ungefähr 45 Stüber)**

Ein Blawen Linen Schürtz=tuch ad 20. Stüber ohngefähr  
**(Ein blaues Schürzentuch aus Leinen – Wert ungefähr 20 Stüber)**

Ein Silbernen Agnus Dei ad 1 Rfhr  
**(Ein silbernes Agnus Die (Lamm Gottes bzw. Osterlamm – vermtl. Anhänger/Kette) – Wert 1 Reichsthaler)**

ltn. einige Seiden= und Wüllene Tüchern ad 4. Stüber  
**(Ferner einige seidene und wollene Tücher – Wert 4 Stüber)**

Ein Serviette ad 12. Stüber  
**(eine Serviette – Wert 12 Stüber)**

Ein Mans Halß=Tuch ad 6. Stüber  
**(Ein Männerhalstuch – Wert 6 Stüber)**

3. Halß Underste, 2. Weiber=Mützen, Ein Dännen Scheub=Tuch ohngefähr 15. Stüber  
**(3 Halstücher, 2 „Weiber-Mützen“, ein dänisches Bindetuch? – Wert ungefähr 15 Stüber)**

-----  
S. in toto ohngefähr 10 rthr 48. Stüber  
**Gesamtwert in etwa: 10 Reichsthaler, 48 Stüber**

„alles ist beyden inquisitinnen Vorgelesen und alles specific gestanden worden  
./.“

In Finden... Inquisitionis Prothocolli

Wilhelm Aquarius Gerichtsschreiber



## Donnerstag, den 28. Juli 1718

Vor dem Richter Jacobi als volle Gerichtsbarkeit

Weil die erste Angeklagte Anna Sophia Gamaro zu Protokoll gegeben hatte, schwanger zu sein, wurde dieselbe durch die Hebamme Anna Henrich offiziell untersucht. Danach hat die Hebamme eidesstattlich befunden, das die Angezeigte zwar „schwanger Leibes“ sei, die Hebamme aber auch im Zweifel stünde, „ob die Leibes frucht lebendig oder nicht“ sei. Daraufhin wurde ein Urteil erlassen und wie folgt über beide „Inquisitinnen“ gefällt:

### HERTERTIA

In „Inquisitions-Sachen“ der herrschaftlichen Gewalt gegen Anna Sophia Gamaro und Margaretha Naderie, „beyde Ziegieunerinnen“, ist nach Beratung durch einen unparteiischen Rechtsgelehrten an den Richter und die Schöffen des „civil- und criminalgerichts der Göllicher Herrschafft Newerburg“ zu Recht erkannt:

Beide Angeklagte Gamano und Naderie werden wegen Verstoßes gegen das die Herrschaft Neuerburg berührende Land-Edict und des gestandenen Diebstahls von Hausrat, „jetz für dißmahl“ zu 2 Brand-Marken und am Galgenpfosten angebunden zu 6 Ruthenschläge als wohlverdiente Strafe verurteilt, - die Schwangere jedoch nur mit den Ruthenschlägen.

Es soll zum abscheulichen Exempel dienen und dies aufs Schärfste „außzustreichen“, das dies Diebsgesindel unter Androhung „bey Lebens=Straff“ auf ewig aus dieser Herrschaft zu verweisen sei.

*Erklärung zum nachfolgenden Dokument:*

Das Gericht hielt in Kopie den Landesherrn über jegliches Verfahren auf dem Laufenden. Somit erreichten auch die Unterlagen dieses Prozesses die Herrschaft Neuerburg, den Herrn zu Velen und zu Neuerburg. Von diesem erhielt das Neuerburgsche Gericht dann folgende Anweisung, bzw. Begnadigung (undatiert):

*„Auß hoher Vorbitt der gnädiger Fraw Dechantin Zu Neuß geborener Frey=in Von Hochkirchen werden die in hententia benannte 2. Brand=marcken Von Ihro Hochwolgeborenen Gnaden den Frey=Herren von Velen & Herren zur Newerburg in gnädig remithitt und nachgelassen“*

Auf die hohe Vorbitte der gnädigsten Dechantin zu Neuss hin, der geborene Freyin von Hochkirchen, werden die im Urteil benannten 2 Brandmarken von dem hochwohlgeborenen Freiherrn von Velen & Herren zurückgenommen und erlassen.

---

Nach Abschluss des Verfahrens und der Bestrafung der Täterinnen in Wassenberg, mussten diese dem Gericht der „gulicher“ Herrschaft Neuerburg die Urfehde leisten, - das sie das Urteil und die Strafe als gerecht anerkennen, dieses Jülicher Land niemals wieder betreten werden und sich bei keinem, z.B. dem Gericht oder den Gerichtsdienern, rächen werden.

Der Wortlaut dieses Eides oder Versprechens ist in den Akten erhalten und lautet wie folgt:

„Urphed

Wir beyde Gamaro und Naderie bekennen hirmitt, und schwören einen ayd Zu Gott und auf das H. Evangelium demnach wir wegen betretener Herrschafft Newerbourg und darin begangener dieberey Zur Gefängniß gebracht ordnetlich procehsirt, und durch urtheil und recht dahin Verdammert worden, daß nebst Stangenschläg und Brandmärcken auß dieser Herrschafft Newerburg auf Ewig Verwiesen werden sollen; als geloben Versprechen und Zusagen wir bey unseren Cörperlich ayd, daß wir die erlittenen gefängniß und darauf erfolgende Straff fort außZustehen habende ewige Landeß Verweisung weder gegen der gnädiger Herrschaffts Richter und übriger Gerichtßpersonen, noch ahn Jemand andereß, auff Keinerley weiß und weege einiger raach noch gewalt weder durch Unß oder anderer Von unsertwegen suchen, selbst uber, ursach geben, noch darzu auff einige weise behelst thuen, sondern alleß so wohl bey Ersterß alßderen unserige in ewige Vergessenheit stellen, noch weniger lebenslang in dieser gulischer herrlichkeit Newerbourg muß zu begeben sondern baldmöglichst auß dieser herrschaft Ziehen sollen, im fall aber wie diese unsere geschwohrene urpfede in ein oder andere punkte überfahren, mit halten, und darüber begriesten wurden, solle gegn muß alß meinaydige ürpfedbrecherinnen ohne alle gnad nach außweiß der unß Vorgelesener hencientes Verfahren werde; dieß alleß, so wir wohl Verstanden, sollen wir festhalten und nicht

dawieder handeln, so wahr deß gott helste und sein h. Evangelium  
./.“

---

In der Folge verliert sich dann die Spur von Gamaro und Naderie im Nebel der Geschichte. Sehen wir ihre Namen hier mahnd und stellvertretend für die Verfolgung dieser Volksgruppe, die auch im Heinsberger und Wassenberger Land unter einer jahrhundertelangen Verfolgung litten.

„Der Mensch vergeht und nur ein Name bleibt mahnd zurück.“

#### ERKLÄRUNGEN:

*1 Elle = ca. 0,55 m – regional sehr verschiedenen.*

*Im Wassenberger Rathaus hängt noch das Maß einer Wassenberger Elle.*

*Früher hingen diese Maßeinheiten vor den Stadttoren, als Informationsquelle für die reisenden Händler.*

#### Quellen:

<sup>1</sup> Wikipedia – Stichwortsuche „Zigeuner“ – „Verbreitungsraum, frühes Auftreten, Etymologie“

<sup>2</sup> „Die Zigeuner sind da – Roma und Sinti zwischen Gestern und Heute“ von Michail Krausnick, Arena Verlag, ISBN 3 401 03955 5

<sup>3</sup> Landesarchiv NRW Münster, Landsberg – Velen, Nr. 9363  
Herrschaft Neuerburg – 1718 Zigeunerinnen Ophoven

<sup>4</sup> „Sammlung der Gesetze und Verordnungen welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind“ von 1475 – 1815, Johann Joseph Scotti, Düsseldorf, 1821, gedruckt bei Joseph Wolf

<sup>5</sup> „Policey sambt andern Ordnungen“, Herzogtum Jülich-Kleve-Berg, 1581

<sup>6</sup> Historischer Versuch über die Zigeuner, von Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, Göttingen, verlegt bei Johann Christian Dieterich, 1787